



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2017

28. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Februar 2017

Seite 342

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Februar 2017

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2016, S. 1846) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 13. Dezember 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2015, S. 242) sowie
2. den am 13. Dezember 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 23. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2016, S. 1846).

Chemnitz, den 21. Februar 2017

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Maximilian Wende

Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Begriffe, Student_innenschaft, Rechtsstellung
- § 2 Rechtsaufsicht
- § 3 Ordnungsbefugnis
- § 4 Bekanntgabe der Beschlüsse
- § 5 Wahl der Organe
- § 6 Organe und innere Ordnung

II. Fachschaftsebene

- § 7 Fachschaftsrat

III. Universitätsebene

- § 8 Student_innenrat
- § 9 Finanzen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Grundordnung der Student_innenschaft wurde mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in Übereinstimmung gebracht. Dennoch bleibt der Student_innenrat den basisdemokratischen Prinzipien des Herbstes 1989 verbunden und wird sich auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes um ihre Verwirklichung bemühen. Der Student_innenrat vertritt die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG. Der Student_innenrat wehrt sich gegen jede menschenfeindliche Tendenz. Dabei ist er, unabhängig von den politischen oder weltanschaulichen Standpunkten der Student_innen, keiner Organisation oder Partei verpflichtet. Die Student_innenschaft bleibt aufgefordert, sich für Demokratie und Autonomie der Wissenschaft in Forschung und Lehre (gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1

Begriffe, Student_innenschaft, Rechtsstellung

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG nennt sich grundsätzlich Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz. Ihre Mitglieder heißen auch die Student_innen der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Student_innenschaft ist nach § 24 Abs. 1 SächsHSFG rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Die Student_innenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz mit.

(4) Als Referent_innen werden im Folgenden die vom Student_innenrat bestellten Leiter_innen der Referate bezeichnet. Referent_innen können gemäß ihrer Selbstwahrnehmung die Amtsbezeichnungen Referent_in, Referentin oder Referent führen.

(5) Als Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz bezeichnet.

(6) Jeweils zwei Mitglieder des Student_innenrates vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.

§ 2

Rechtsaufsicht

Die Student_innenschaft steht unter der Rechtsaufsicht der Technischen Universität Chemnitz.

§ 3

Ordnungsbefugnis

(1) Diese Grundordnung der Student_innenschaft regelt die innere Ordnung der Student_innenschaft. Ordnungen der Student_innenschaft werden vom Student_innenrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Abweichend von Satz 2 werden die Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie deren Änderung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Die Ordnungen der Student_innenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Bekanntgabe der Beschlüsse

Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll und in einem Verlaufsprotokoll festzuhalten. Die Beschlussprotokolle werden nach der Genehmigung des Verlaufsprotokolls auf den Internetseiten des Student_innenrates veröffentlicht. Die Verlaufsprotokolle sind im Student_innenrat einsehbar. Über eine Veröffentlichung von Beschlussprotokollen der nichtöffentlichen Teile, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Student_innenrat im Rahmen der Genehmigung der Protokolle.

§ 5

Wahl der Organe

Die Organe der Student_innenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz.

§ 6

Organe und innere Ordnung

(1) Die Student_innenschaft wählt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte eine unabhängige Interessenvertretung mit folgenden Organen:

1. auf Fachschaftsebene den Fachschaftsrat (FSR) und
2. auf Universitätsebene den Student_innenrat (StuRa).

(2) Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Chemie,
2. Physik,
3. Mathematik,
4. Maschinenbau,
5. Elektrotechnik/Informationstechnik,

6. Informatik,
 7. Wirtschaftswissenschaften,
 8. Philosophische Fakultät,
 9. Human- und Sozialwissenschaften.
- (3) Jedem Fachschaftsrat gehören 15 Vertreter_innen an.
- (4) Dem Student_innenrat gehören 32 von den Fachschaftsräten zu wählende Vertreter_innen an, davon
1. sechs aus der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
 2. sechs aus der Fachschaft Philosophische Fakultät,
 3. vier aus der Fachschaft Maschinenbau,
 4. vier aus der Fachschaft Human- und Sozialwissenschaften,
 5. drei aus der Fachschaft Informatik,
 6. drei aus der Fachschaft Elektrotechnik/Informationstechnik,
 7. zwei aus der Fachschaft Mathematik,
 8. zwei aus der Fachschaft Chemie,
 9. zwei aus der Fachschaft Physik.
- (5) Die Amtszeit in den Organen beträgt ein Jahr. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft von Vertreter_innen in einem Organ endet auch beim Ausscheiden aus der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz.
- (6) Die Organe der Student_innenschaft können Vollversammlungen als Informationsveranstaltungen durchführen. Die Einberufung von Vollversammlungen obliegt den Organen. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung im Internet und durch Aushänge in der Universität öffentlich bekannt zu machen. Student_innen können zu wichtigen Themen Umfragen initiieren, die, so sie § 24 Abs. 3 SächsHSFG nicht widersprechen, durch den Student_innenrat unterstützt werden können. Dabei sind die Mitglieder des Student_innenrates sowie der Fachschaftsräte bei Beschlussfassungen zu diesen Gegenständen nicht an die Ergebnisse der Umfragen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Auf allen Ebenen können durch die Organe der Student_innenschaft Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen zu Themen, die der Grundordnung nicht widersprechen, anerkannt oder zur Vorbereitung von Entscheidungen ständig bzw. zeitweilig gebildet werden.

II. Fachschaftsebene

§ 7

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Student_innen einer Fachschaft. Ihm obliegt im Rahmen des § 24 Abs. 3 SächsHSFG die Wahrnehmung fachschaftsbezogener Angelegenheiten der Student_innen.
- (2) Die weitere Arbeitsweise regelt eine vom Fachschaftsrat erlassene Geschäftsordnung, welche der Grundordnung der Student_innenschaft nicht widersprechen darf. Existiert keine Geschäftsordnung, so gilt die des Student_innenrates entsprechend.

III. Universitätsebene

§ 8

Student_innenrat

- (1) Der Student_innenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beschluss Referate bilden. Die Position der jeweiligen Referent_innen wird hochschulöffentlich auf den Internetseiten des Student_innenrates ausgeschrieben. Die Ausschreibungsdauer beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Der Student_innenrat kann bei Bedarf für einzelne Referate die Position der Stellvertreter_in der Referent_in durch Beschluss oder Ordnung einrichten. Die Stellvertreter_in vertritt die Referent_in im Verhinderungsfall. Der Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 8 gelten analog. Die Stellvertreter_in hat in ihrer Funktion dieselben Rechte wie die Referent_in.

(3) Die jeweiligen Referent_innen werden vom Student_innenrat durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestellt. Die Bestellung soll im September erfolgen. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Sollte die Bestellung nach dem 1. Oktober erfolgen, so beginnt die Amtszeit mit der Bestellung und endet am auf die Bestellung folgenden 30. September.

(4) Sollten nach dem Ende der Amtszeit für eine Referent_in keine Nachfolger_in bestellt sein, so bleibt die bisherige Referent_in geschäftsführend im Amt, längstens jedoch bis zum darauf folgenden 31. Oktober. Der Student_innenrat kann den Zeitpunkt nach Satz 1 durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einmalig um bis zu einen Monat in die Zukunft verschieben.

(5) Abweichend von Absatz 4 bleibt die Finanzreferent_in bis zur Bestellung der Nachfolger_in geschäftsführend im Amt.

(6) Der Rücktritt einer Referent_in ist gegenüber dem Student_innenrat in Textform zu erklären und auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Student_innenrates zur Kenntnis zu geben; im Anschluss ist die Position entsprechend Absatz 1 auszuschreiben.

(7) Der Student_innenrat kann eine Referent_in mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder entlassen. Dieser Antrag ist auf einer ordentlichen Sitzung zu behandeln. Der Antrag kann nicht nachträglich durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er erst nach der in der Geschäftsordnung des Student_innenrates genannten Frist zur Einreichung von Anträgen eingereicht wird. Die Referent_in, deren Entlassung beantragt wird, ist zur Sitzung unter Benennung des Tagesordnungspunktes, der Antragsteller_in, des Antrages und der Begründung mit Versand der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Student_innenrates einzuladen. Sollte die betroffene Referent_in an der Sitzung nicht teilnehmen können und keine schriftliche Stellungnahme zum Antrag eingereicht haben, so soll der Antrag nach Möglichkeit einmalig vertagt werden. Nach einer Entlassung ist die Position entsprechend Absatz 1 auszuschreiben.

(8) Die Aufgaben der Referate und der Referent_innen werden in der Referateordnung geregelt.

§ 9

Finanzen

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie Überprüfungen der Haushaltsführung durch den Student_innenrat regelt die Finanzordnung der Student_innenschaft. Die Höhe der Beiträge der Student_innenschaft regelt die Beitragsordnung der Student_innenschaft.

§ 10

(Inkrafttreten)